

Einwohnergemeinde Ederswiler



## Hunde-Reglement

Inkrafttretung 01.01.2004

## **Hunde-Reglement in Bezug auf die Haltung von Hunden und deren Taxierung**

*(Die Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2003)*

Mit Bezugnahme auf:

- das Bundesgesetz vom 9. März 1978 betreffend Tierschutz (RS 455)
- die Bundesverordnung vom 27. Mai 1981 betreffend Tierschutz (RS 455.1)
- die Verordnung vom 9. Dezember 1997 betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über Viehseuchen und Beseitigung von tierischen Abfällen (RS 916.51)
- die Verordnung vom 28. Mai 1985 betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes für den Tierschutz (RSJU 455.1)
- das Gesetz vom 26. September 2001 betreffend die Hundetaxe (RSJU 645.1)
- die Verordnung vom 30. Oktober 2001 betreffend die Hundetaxe (645.11)

beschliesst:

### **Abteilung 1: Eintragung und Identifizierung**

#### **Art. 1. Anmeldepflicht**

- 1) Jeder Besitzer eines Hundes oder jeder Besitzer der Gemeinde, welcher einen weiteren Hund anschafft, muss der Gemeindeverwaltung Meldung machen, innerhalb von 30 Tagen ab Datum der Besitzergreifung, damit der Hund in das Gemeinderegister eingetragen werde.
- 2) Jeder Hundebesitzer, der in der Gemeinde wohnhaft wird, muss den Besitz des Tieres anmelden, wenn sich der Besitzer bei der Einwohnerkontrolle einschreibt.
- 3) Jeder Besitzer eines Hundes berichtet der Gemeindeverwaltung darüber, falls er den Hund nicht mehr besitzt (Tod, Verkauf, Abgabe, u.s.w.)

#### **Art. 2. Identifizierung**

- 1) Jeder Hund muss bis zum 31. Dezember 2004, identifiziert werden, indem ein elektronisches Chip eingepflanzt wird oder aber auch durch eine andere, von der tierärztlichen Dienststelle anerkannten Art.
- 2) Der Besitzer eines Hundes, der vor dem 1. Januar 2002 durch eine leserliche Tätowierung identifiziert oder vor dem 1. Januar 1994 geboren wurde, ist von dieser Pflicht befreit.
- 3) Die Besitzer sind verpflichtet ihre Hunde beim Erhalt identifizieren zu lassen, spätestens, wenn sie den Zuchtbetrieb verlassen.

- 4) Die Identifizierung erfolgt durch einen Tierarzt, gemäss Richtlinien des kantonalen Tierarztes. Er übergibt dem Besitzer des Hundes eine Kopie der Identifizierungskarte.
- 5) Die Identifizierungskosten gehen zu Lasten des Hundehalters.

### **Art. 3 Eintragung in das Gemeinderegister**

- 1) Innerhalb der Frist gemäss Art. 1, Abs. 1, muss sich der Hundehalter mit seinem Hund bei der Gemeindeverwaltung vorstellig machen.
- 2) Der Verantwortliche des Gemeinderegisters prüft dann ob der Hund auch wirklich identifiziert wurde. Wenn es nicht der Fall ist, befiehlt er dem Hundehalter den Hund zu seinen Lasten identifizieren zu lassen, innerhalb einer Frist von höchstens 30 Tagen.
- 3) Der Verantwortliche trägt in das Register folgendes ein:
  - a) Name und Anschrift des Hundehalters
  - b) Anzahl der gehaltenen Hunde
  - c) Signalisierung jedes Hundes (Rasse, Alter, Geschlecht, Farbe des Fells)
  - d) Identifizierungs-Code (Markierung).
- 4) Das Register wird jedes Jahr am Datum vom 1. Mai, auf den neuen Stand gebracht.

### **Art. 4 Nicht identifizierte Hunde oder nicht eingetragene Hunde**

- 1) Im Falle dass der Inhaber eines herumschweifenden Hundes nicht bekannt wird, ist Art. 19. Abs. 2 des vorliegenden Reglements anwendbar.
- 2) Wenn der Besitzer eines nicht identifizierten, nicht eingetragenen Hundes bekannt ist, ermahnt ihn der Gemeinderat seinen Pflichten innerhalb einer vernünftigen Frist nachzukommen.
- 3) Wenn der Besitzer innerhalb dieser Frist nicht gehorcht, kann der Gemeinderat den Hund fest fangen lassen und dessen Identifizierung und Eintragung im Register vornehmen. Sämtliche Kosten gehen zu Lasten des Besitzers des Hundes.
- 4) Der Gemeinderat kann Hundehalter, welche trotz Ermahnung verweigern ihre Hunde identifizieren zu lassen, beim öffentlichen Gericht der Republik und des Kantons Jura anzeigen, laut Art. 8, Abs. 4 des Gesetzes über die Hundetaxierung. (RSJU 645.1).
- 5) Der Art. 7 des vorliegenden Reglements bleibt vorbehalten.

## **Abteilung 2: Hundesteuer**

### **Art. 5. Verpflichtungen**

- 1) Das Halten von Hunden ist der Hundesteuer unterworfen.
- 2) Jede, in der Gemeinde wohnende Person, welche einen oder mehrere Hunde besitzt, muss die Hundesteuer bezahlen.
- 3) Nur die Besitzer von Hunden, die am 1. Mai älter als 3 Monate sind, zahlen die Steuer.
- 4) Es wird keine Taxe erhoben für Hunde die als Lebenshilfe gelten oder die einem öffentlichen Dienst zugeteilt sind.
- 5) Der Besitzer, welcher im Laufe des Jahres einen Hund durch einen anderen ersetzt, braucht keine neue Steuer zu zahlen, bevor die nächste offizielle Fälligkeit eintrifft. Er muss jedoch die Identifizierung vornehmen und das neue Tier bei der Gemeindeverwaltung melden.

### **Art. 6 Höhe der Steuer**

*Die Gemeindeversammlung*  
bestimmt den Betrag der Taxe im Rahmen des angenommenen Jahresbudgets.

### **Art. 7 Straf-Taxe**

- 1) Die Besitzer, welche ihrer Meldepflicht oder der Bezahlung der Hundesteuer nicht nachkommen, können eine Straftaxe erhalten, mit einem Maximum von einer doppelten Jahressteuer.
- 2) Der Beschluss wird vom Gemeinderat genommen. Er kann angefochten und dem Verwaltungsrichter unterbreitet werden.

### **Art. 8 Verweisung**

Alles weitere, das Objekt selbst, die Verpflichtung, die Beträge, die Versteuerung und Einnahme der Hundesteuer, werden vom Gesetz und von der Verordnung in Bezug auf die Hundesteuer geregelt (RSJU 645.1 und 645.11).

### **Abteilung 3 : Schutz des Tieres**

#### **Art. 9 Prinzipien**

- 1) Die Hundebesitzer sollen die Regeln der Gesetzgebung in Bezug auf Tierschutz berücksichtigen.
- 2) Sie behandeln ihre Hunde so, dass Sie für deren Bedürfnisse Sorge tragen und auch ihr Wohlbefinden berücksichtigen.
- 3) Niemand darf Hunden ungerechterweise Schmerzen, Leiden oder Schäden zuführen, oder die Hunde in Angstzustand versetzen, oder diese mit übermässiger Härte behandeln.

#### **Art.10. Die Haltung von Hunden**

- 1) Hunde, welche in geschlossenen Räumen gehalten werden, müssen jeden Tag Bewegung haben, je nach ihrem Bedarf. So weit wie möglich, müssen sie sich im Freien bewegen können.
- 2) Angebundene Hunde müssen sich auf einer Fläche von mindestens 20 Quadratmetern bewegen können. Sie dürfen keinen Drosselhalsring tragen. Die Hunde dürfen nicht beständig angebunden bleiben.
- 3) Hunde, welche im Freien gehalten werden, sollen einen trockenen Unterstand finden können. Sie müssen vor Kälte und Hitze geschützt werden.
- 4) Es ist verboten einen Halsring mit Spitzen für den Hund zu gebrauchen.
- 5) Jeder Hund muss über Wasser und genügender Nahrung verfügen.

#### **Art. 11 Hundetransport**

- 1) Es ist verboten Hunde in einem geschlossenen Wagenkoffer zu transportieren.
- 2) Wenn Hunde in einem Wagen zurückgelassen werden, soll dieser Wagen im Schatten parkiert sein. Man muss dafür sorgen, dass genügend Luft hereinkommt.
- 3) Im Falle einer längeren Parkierzeit, wird man dem Hund einen Napf mit Wasser zurücklassen.

#### **Art. 12 Schlechte Behandlung**

- 1) Wer einen Hund schlecht behandelt oder eine andere Verfehlung gemäss Art. 27 und folgende, gemäss Tierschutzgesetz begeht, wird beim öffentlichen Gericht der Republik und des Kantons Jura angezeigt.

2) Der Gemeinderat wird den kantonalen Tierarzt anweisen, gemäss Art. 9 der Verordnung über die Ausführung der Bundesgesetzgebung über Tierschutz (RSJU 455.1) und wird die ihm zustehenden Massnahmen vornehmen.

#### **Abteilung 4: Öffentliche Ordnung**

##### **Art. 13 Prinzip**

Der Hundebesitzer muss alle Vorsichtsmassnahmen treffen, um die öffentliche Ordnung zu wahren, namentlich die Sicherheit, die Gesundheit und die öffentliche Ruhe.

##### **Art.14 Öffentliche Sicherheit**

- 1) Der Besitzer eines Hundes oder die Person, die ihn bewacht, muss den Hund ständig unter Kontrolle behalten.
- 2) Es müssen alle Vorkehrungen getroffen werden, damit der Hund nicht beisst, Drittpersonen nicht verfolgt oder erschreckt oder andere Tiere erschreckt.
- 3) Es müssen Massnahmen getroffen werden, damit Drittpersonen ohne Gefahr bis zur Eingangstür des Anwesens, indem der Hundehalter wohnt, gelangen können.

##### **Art. 15 Öffentlichkeit**

- 1) Es ist dem Hundehalter verboten, den Hund frei in der Öffentlichkeit herumschweifen zu lassen.
- 2) Auf der Strasse, auf öffentlichen Plätzen und auf privaten, öffentlich zugänglichen Gebieten, muss jeder Hund an der Leine gehalten werden.
- 3) An nicht öffentlichen Orten, muss der Hundebesitzer seinen Hund ständig unter Kontrolle haben. Vorkehrungen die Jagd und den Schutz des Wildes betreffend, bleiben vorbehalten.
- 4) Hunde bleiben untersagt auf Kinderspielflächen, in Planschbecken, Kirchhöfen und Schulgebäuden, mit Ausnahme der Hunde für Behinderte, die aber an der Leine zu halten sind.

**Art. 16 Öffentliche Gesundheit**

1) Der Hundehalter, oder die Person der ein Hund anvertraut wurde, nimmt die nötigen Vorkehrungen damit der Hund die öffentliche Wege nicht verunreinigt, namentlich die Trottoirs und Grassflächen oder privaten Grundstücke.

2) Der Hundehalter beseitigt die Exkremente seines Hundes auf öffentlichen Wegen.

3) Hunde sind untersagt in Esswarengeschäften, Laboren, Küchen und öffentlichen Räumen. Mit Einverständnis des Inhabers, können sie in Bars und Restaurants mitgenommen werden.

4) In Bars, Cafés und Restaurants, dürfen Hunde, ob sie dem Inhaber oder den Kunden gehören, die Gäste oder die Bedienung nicht stören. Sie sollen keine Nahrung erhalten und die Plätze der Gäste nicht besetzen. Der Inhaber des Lokals ist angewiesen, diese Anordnung befolgen zu lassen.

**Art. 17 Öffentliche Ruhe**

1) Jeder Hundebesitzer muss Tag und Nacht die nötigen Massnahmen treffen, damit der Hund die öffentliche Ruhe nicht stört durch Bellen oder Heulen.

2) Der Handel, die professionelle Zucht und das Halten eines Hundestalls sind in Wohnzonen und in deren Nähe verboten, damit die Ruhe in der Umgebung gewährleistet bleibt.

**Art. 18 Seuchen**

1) Jeder Verdacht von Seuche muss sofort einem Tierarzt gemeldet werden, welcher die nötigen Massnahmen treffen wird. Jeder Besitzer wird die nötige Vorsicht walten lassen, um zu vermeiden, dass andere Tiere oder gar Personen angesteckt werden.

2) Wenn der Verdacht besteht, dass ein Hund eine ansteckende Krankheit hat, kann der Gemeinderat jederzeit den Hundehalter zwingen, das Tier zu seinen Lasten von einem Tierarzt untersuchen zu lassen.

3) Die Verordnung für die Ausführung der Bundesgesetzgebung über Seuchen und Vernichtung von tierischen Abfällen bleibt vorbehalten (RSJU 916.51).

**Art. 19 Herrenlose und herumschweifende Hunde**

1) Wem ein Hund verloren geht, der muss dies sofort der lokalen Polizei melden.

2) Herumschweifende Hunde können von der Ortspolizei aufgenommen werden. Diese versucht den Besitzer festzustellen, auf Kosten des Letzteren. Wenn die Suche keinen Erfolg hat, kann die Polizei den Hund einer Aufnahmestelle zuteilen.

3) Dreissig Tage nach der Aufnahme, kann der tierärztliche Dienst den Hund an den Tierschutz abgeben oder ihn einschläfern lassen.

#### **Art. 20 Entsorgung von Hundeleichen**

1) Hundeleichen müssen dem regionalen Zentrum für Fleischabfälle zugestellt werden, auf Kosten des Besitzers des Tieres. Es ist verboten Tierleichen in der Öffentlichkeit abzulegen.

2) Kleine Tiere mit einem Gewicht von Maximum zehn Kilos, dürfen auf privatem Boden begraben werden.

#### **Art. 21 Verwaltungsmassnahmen**

1) Der Gemeinderat sorgt für die Berücksichtigung der Regeln in diesem Kapitel und wird die nötigen Massnahmen treffen, um die öffentliche Ordnung zu gewährleisten.

2) In schlimmen Fällen, namentlich wenn ein Hund eine Person schwer verletzt hat oder wenn der Hund gewöhnlich Leute erschreckt oder verfolgt, oder im Falle eines schweren oder wiederholten Vergehens gegen die Regeln dieses Kapitels durch den Besitzer eines Hundes, kann der Gemeinderat veranlassen, dass der Hund eingeschläfert wird, nachdem der Besitzer die Gelegenheit erhalten hat, sich auszudrücken.

3) Der Gemeinderat kann diesen Entschluss zusammen mit dem Verbot fassen, künftig weitere Hunde zu halten, während einer Periode von Maximum 5 Jahren, wenn festgestellt wurde, dass der Besitzer nicht imstande ist, die öffentliche Ordnung zu berücksichtigen sobald er einen Hund hält.

4) Die Entschlüsse des Gemeinderats können innerhalb von dreissig Tagen nach Mitteilung angefochten werden, gemäss Rechtsmittel des Kodex für Verwaltungsvorgehen (RSJU 175.1).

5) Der Beschluss einer Einschläferung eines Hundes ist immer aufgeschoben, solange er nicht in Kraft getreten ist.

6) Der Gemeinderat kann den betreffenden Hund einsperren lassen, bis der Beschluss in Kraft tritt.

7) In Notfällen, kann der Gemeinderat das Einsperren eines jeden Hundes veranlassen.

8) Er wird einen Bericht dem kantonalen Tierarzt zustellen, in allen Fällen von Bissen oder Verwundungen, die er erfährt.



9) Die Kosten, die durch das Einschreiten des Gemeinderats entstehen, gehen zu Lasten des Besitzers.

10) Artikel 86, Abs. 2, der Verordnung zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über Seuchen und Entsorgung von Tieren, bleibt vorbehalten.

## **Art. 22      Strafrechtliches**

1) Im Falle von erwiesenen Verfehlungen gegen die Regeln dieses Kapitels, kann der Gemeinderat eine Busse von 50 bis 1'000.- Franken gegen den Besitzer der Hunde aussprechen.

2) Bleiben vorbehalten: Die Vorkehrungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts, namentlich Art. 86, Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über Seuchen und Entsorgung von tierischen Abfällen (RSJU 916.51).

## **Abteilung 5:      Vorübergehende und endgültige Vorkehrungen**

### **Art. 23      Annahme**

Das vorliegende Reglement ist der Annahme der kantonalen Abteilung für die Gemeinden unterworfen.

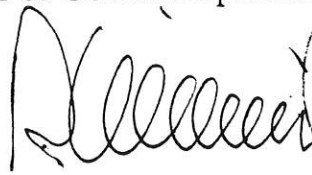
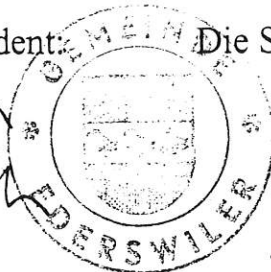
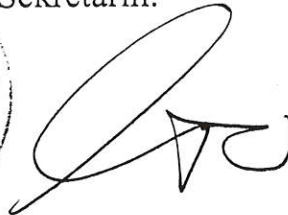
### **Art. 24      Aufhebung**

Das vorliegende Reglement ersetzt das Reglement vom 25.10.1903 (Das heisst: es ersetzt alle früheren Gemeindevorkehrungen über die Haltung von Hunden).

**Art. 25 Inkrafttretung**



Beschlossen vom Gemeinderat am 01. Dezember 2003

Der Gemeindepräsident: Die Sekretärin:

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Dezember 2003

Der Versammlungspräsident: Die Sekretärin:

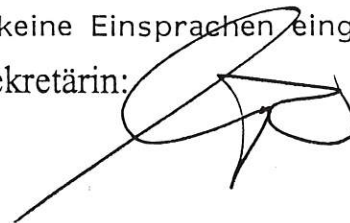
 

Depositionszeugnis:

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement 20 Tage vor und 20 Tage nach der Versammlung vom 24.11.2003 bis 12.01.2004 öffentlich in der Gemeindeschreiberei zur Einsichtnahme aufgelegt hat.

Während der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen eingelangt.

Die Sekretärin:



Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeindedienst in Kraft.

Der Gemeindedienst hat das vorliegende Hundereglement genehmigt:

APPROUVÉ  
sous/~~sans~~ réserve  
23 AVR. 2004  
Delémont, le .....  
Le Chef du Service des communes

